



Vereinsreglement

Unihockey Club Seedorf BE

Letzte Änderungen durch den Vorstand am 01.05.2026
Letzte Information an Mitglieder am 10.05.2026 per Mail und auf Webseite

A - Allgemeines

Punkt 1

Statuten

Grundlage

1 Dieses Reglement stützt sich auf Artikel 31 der Vereinsstatuten.

Geltungsbereich

2 Es regelt die Organisation und die Verwaltung des Vereins ergänzend zu den Statuten.

Punkt 2

Änderungen

Erlass und Änderungen durch den Vorstand

1 Der Vorstand erlässt das Vereinsreglement und kann dieses jederzeit ändern.

Informationspflicht

2 Der Vorstand verpflichtet sich, Änderungen des Vereinsreglements den Mitgliedern zu kommunizieren.

Änderungen durch Mitglieder

3 Mitglieder können über einen ordentlichen Antrag an der Hauptversammlung Änderungen am Vereinsreglement erwirken.

B - Mitgliederbeiträge, Mitgliedschaft

Punkt 3

Jährliche Beiträge

Beitragshöhe

1 Die Mitglieder bezahlen folgende jährliche Beiträge:

Mitglieder mit Lizenz	CHF 230.00
Mitglieder ohne Lizenz	CHF 100.00
Junioren/Juniorinnen A, B & C mit Lizenz	CHF 180.00
Junioren/Juniorinnen D & E	CHF 150.00
Junioren/Juniorinnen ohne Lizenz	CHF 100.00
Unihockeyschule	Gratis
Passivmitglieder	CHF 25.00
Gönner	ab CHF 50.00

Fälligkeit

2 Die Rechnungen für die Mitgliederbeiträge werden nach dem Lizenzierungsprozess elektronisch versandt und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsversand fällig.

Damenteam

3 Das Damenteam spielt aufgrund der vereinsübergreifenden Zusammenarbeit unter dem Namen UHC W. W. Schüpfen-Busswil in der Meisterschaft.

Spielerinnen, die über den UHC Seedorf BE diesem Team beitreten oder beigetreten sind, sind Mitglied des UHC Seedorf und leisten auch da ihre Pflichten (Mitgliederbeitrag, Helfereinsätze usw).

C - Helfereinsätze

Punkt 4

Heimturniere

- | | |
|---|---|
| <i>Mitglieder mit Lizenz</i> | 1 Mitglieder mit Lizenz leisten an Heimturnieren einen ganztägigen Einsatz oder zwei halbtägige Einsätze. |
| <i>Mitglieder ohne Lizenz / Junioren A</i> | 2 Mitglieder ohne Lizenz und Junioren A leisten einen halbtägigen Einsatz. |
| <i>Junioren / Juniorinnen</i> | 3 Junioren und Juniorinnen leisten einen Einsatz als Bandenrichter. |
| <i>Eltern</i> | 4 Eltern von Junioren oder Juniorinnen werden vom Verein für einen Einsatz angefragt. Dieser ist freiwillig. |
| <i>Trainer / Trainerin</i> | 5 Trainer und Trainerinnen von Juniorenteams sind von der Verpflichtung zu Helfereinsätzen befreit. |
| <i>Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen</i> | 6 Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen werden bevorzugt als Spielleiter oder Spielleiterinnen bei Heimturnieren der Junioren D und E eingesetzt. |
| <i>Bei zu wenig Einsätzen</i> | 7 Sollten Mitglieder ihre Einsätze an Heimturnieren nicht oder nur teilweise leisten, wird erwartet, dass sie sich im Folgejahr frühzeitig um die Planung ihrer Einsätze kümmern. |
| <i>Verhinderungsfall</i> | 8 Sollte ein Einsatz nicht geleistet werden können, ist die Turnierverantwortliche Person zu informieren und selbstständig Ersatz zu suchen. |

Punkt 5

Plauschturnier

- | | |
|--------------------------|--|
| <i>Einsatzplan</i> | 1 Für den Einsatzplan des Plauschturniers ist das Organisationskomitee (OK) Plauschturnier verantwortlich. |
| <i>Einsätze</i> | 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich gemäss Vorgaben des OK auf dem Einsatzplan einzutragen und die Einsätze auch zu leisten. |
| <i>Verhinderungsfall</i> | 3 Sollte ein Einsatz nicht geleistet werden können, ist das OK zu informieren und selbstständig Ersatz zu suchen. |

D - Reise zu Spielen und Turnieren

Punkt 6

Reise zu Spielen und Turnieren

- | | |
|------------------|---|
| <i>Allgemein</i> | 1 Die An- und Abreise zu Meisterschafts- und Cupspielen sind grundsätzlich Sache der Teilnehmenden. Nach Möglichkeit sollen Fahrgemeinschaften gebildet werden. |
| <i>Ausnahmen</i> | 2 In Ausnahmefällen kann der Verein die Kosten übernehmen oder sich daran beteiligen. Ausnahmen können sein (nicht abschliessend): Sehr weite Anreise oder spezielle Spiele (z. B. Finalsspiele). Über die Höhe der Beteiligung entscheidet der Vorstand. |

E - Vorstand, Ehrenamtliche, Trainer/Trainerinnen und weitere Funktionsträger/Funktionsträgerinnen

Punkt 7	Vorstand
<i>Allgemein</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. 2 Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.
<i>Interessenkonflikt</i>	<ol style="list-style-type: none"> 3 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. 4 Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert dieser bzw. diese seinen Stellvertreter bzw. seine Stellvertreterin. 5 Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
<i>Annahme von Geschenken</i>	<ol style="list-style-type: none"> 6 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
Punkt 8	Rekrutierung und Förderung von Trainern/Trainerinnen und weiteren technischen Funktionsträger/Funktionsträgerinnen
<i>Allgemein</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Vorstand rekrutiert und verpflichtet die Trainer/Trainerinnen und Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen sowie weitere technische Funktionsträger/Funktionsträgerinnen. Der Vorstand ermöglicht diesen das Absolvieren einer geeigneten Aus- bzw. Weiterbildung.
Punkt 9	Besoldung
<i>Offizielle Organe</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1 Vorstandsmitglieder und Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung.
<i>Spesen</i>	<ol style="list-style-type: none"> 2 Vorstandsmitglieder können die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Kosten für Büroverbrauchsmaterial gegen Beleg dem Verein als Spesen verrechnen.
<i>Trainer / Trainerinnen</i>	<ol style="list-style-type: none"> 3 <ul style="list-style-type: none"> • Trainer und Trainerinnen von Aktivteams erhalten eine Entschädigung von CHF 230.- pro Jahr.

		<ul style="list-style-type: none">• Trainer und Trainerinnen von Teams ohne Meisterschaftsteilnahme erhalten eine Entschädigung von CHF 200.- pro Jahr.• Trainer und Trainerinnen von Juniorenteams erhalten eine Entschädigung von CHF 500.- pro Jahr.• Pro Juniorenteam werden maximal zwei Trainer entschädigt.
<i>J+S-Coach</i>	4	<ul style="list-style-type: none">• Aktive Trainer oder Trainerinnen mit J&S Ausbildung erhalten den auf der J&S Abrechnung ausgewiesenen Coach Beitrag.
<i>Schiedsrichter / Schiedsrichterinnen</i>	5	<ul style="list-style-type: none">• Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen im ersten Jahr erhalten eine Entschädigung von CHF 300.-.• Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen ab dem zweiten Jahr erhalten eine Entschädigung von CHF 500.- pro Jahr.
<i>Teams</i>	6	Jedes Team kann CHF 250.- pro Saison für Teamanlässe vom Verein beziehen.
<i>Weitere Benefits</i>	7	Dem Vorstand steht es frei, den Ehrenamtlichen und Freiwilligen im Sinne der Wertschätzung weitere Zuwendungen auszurichten (z.B. ein Helferessen).

Punkt 10

Weiterbildung

- 1 Der Unihockey Club Seedorf beteiligt sich an Kosten für Weiterbildungen von Ehrenamtlichen und Freiwilligen, sofern diese im Sinne des Vereines sind.
- 2 Der Vorstand entscheidet über Art und Höhe der Unterstützung.

Punkt 11

Delegation

- 1 Der Vorstand kann Projekt- und Fachgruppen einsetzen.
- 2 Der Vorstand kann die Organisation von Vereinsanlässen an Projekt- und Fachgruppen oder an einzelne Personen delegieren.



F - Ausrüstung

Punkt 12

Vereinskleidung und Matchdress

Vereinsfarben

1 Bei Matchdresses und Vereinskleidern sind die Vereinsfarben (blau, weiss) zu berücksichtigen.

*Juniorentorhüter /
Juniorentorhüterin*

2 Juniorentorhüter oder Juniorentorhüterinnen werden gegen Beleg pro Juniorenstufe mit maximal CHF 200.- für die Anschaffung von Torhüterausrüstungsgegenständen finanziell unterstützt.

*Schiedsrichter /
Schiedsrichterin*

3 Die Kosten für Schiedsrichterutensilien (Dress, Pfeife etc.) übernimmt der Verein gegen Beleg.

Punkt 13

Schlüssel

Hallenschlüssel

1 Die zum Training benötigten Hallenschlüssel werden an die Trainer und Trainerinnen ausgehändigt. Der Vorstand ist über eine Weitergabe der Schlüssel zu informieren.

G - Informationskanäle

Punkt 14

Informationskanäle

Allgemeines

1 Als offizielle Informationskanäle dienen:

- WhatsApp Chats
- E-Mail
- Webseite
- Postversand

*Einladung Haupt-
versammlung*

2 Einladungen, Traktanden, Beschlussdokumente und Protokolle können per Vereinschat oder E-Mail versandt werden, ausser ein Mitglied wünscht diese Informationen ausdrücklich per Post.

H - Datenschutz

Punkt 15

Persönliche Daten

Persönliche Daten

1 Erfasst werden folgende Daten:

Alle Mitglieder	Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse, Mobiltelefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität
Mitglieder unter 16 Jahren	Name, Vorname, Adresse, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Name und Mobiltelefonnummer einer erziehungsberechtigten Person

Punkt 16

Speicherung und Verarbeitung

- 1 Der Verein nutzt zur internen Datenverarbeitung die Vereinssoftware der Firma Fairgate. Der Speicher liegt in der Schweiz und Deutschland.
Nicht sensible Daten können in beliebigen Cloudspeichern abgelegt werden.

Punkt 17

Weitergabe an Dritte

Ausnahmen

- 1 Daten von Mitgliedern werden nicht an Dritte weitergegeben.
- 2 Folgende Ausnahmen bestehen:
 - Persönliche Daten von Mitgliedern in J+S-Aktivitäten werden dem Bundesamt für Sport für die Kursadministration gemeldet.
 - Im Zuge von Lizenzbestellungen werden dem Verband die dafür benötigten Daten weitergegeben.
 - Im Zusammenhang mit Sichtungen und Selektionen für regionale und nationale Kader werden dem Regionalverband und dem Verband die dafür benötigten Daten weitergegeben.
 - Name, Vorname, Adresse und E-Mail-Adresse können Vereinssponsoren weitergegeben werden, sofern diese garantieren, dass die Daten nicht an Dritte weitergegeben werden.

Punkt 18

Bildrechte

Recht entziehen

De-Publikation

- 1 Der Verein kann Bilder und Videos von Mitgliedern für eigene Zwecke nutzen, ohne aktiv eine Bewilligung abgebildeter Mitglieder einzuholen, wenn diese Bilder und Videos während Vereinsaktivitäten entstanden sind.
- 2 Mitglieder können dem Verein, schriftlich via info@uhcseedorf.ch oder UHC Seedorf, Postfach, 3267 Seedorf, das Recht nach Punkt 16, Absatz 1 jederzeit und unbegründet entziehen.
- 3 Mitglieder haben die Möglichkeit eine Veröffentlichung rückgängig zu machen, sofern dies durch den Verein zu bewerkstelligen ist.

I - Sanktionen

Punkt 19

Sanktionen

Allgemeines

- 1 Der Vorstand kann gegenüber Mitgliedern Sanktionen aussprechen, falls diese ihren Pflichten nicht nachkommen.
Mögliche Sanktionen sind:



- Mündlicher Verweis
 - Schriftlicher Verweis
 - Suspendierung
 - Ausschluss gemäss Statuten
- Suspendierung* 2 Mitglieder können begründet vom Vereinsbetrieb suspendiert werden.
Gründe können sein (nicht abschliessend):
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach mehrmaliger Mahnung
 - Verhalten, dass dem Image des Vereines schadet
- Ethikverstösse und Missstände* 3 Im Falle von Tatbeständen oder Handlungen, die einen Verstoss oder einen Missstand im Sinne des Ethik-Statuts des Schweizer Sports darstellen, ist die Disziplinarkammer des Schweizer Sports für die Verhängung der entsprechenden Sanktionen zuständig.

Ort und Datum: Seedorf, 01.05.2026

Präsidium:

sig. Jenni

Protokoll:

sig. Herzig

Reglementsänderungen

23. Mai. 2025:

- Punkt 3.1: Mitgliederbeiträge wurden angepasst
- Punkt 3.3: Neue Situation beim Damenteam wurde ins Reglement aufgenommen.
- Punkt 4.2: Junioren A leisten neu auch Einsätze.
- Punkt 7.1 -7.6: Wurden neu im Reglement aufgenommen.
- Punkt 8.3: Entschädigungen wurden angepasst.

01.Mai.2026

- Punkt 4.3: Ergänzung: Junioren leisten auch Einsätze.
- Punkt 6: Regelung zu Reisen wurde ins Reglement aufgenommen.
- Punkt 9.3. Abs 4: Präzisierung der Juniorentainer Besoldung